

Bekanntmachung
über die Anberaumung eines Erörterungstermins

**Planfeststellungsverfahren zur
Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Allerwehr Osterloh**

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Geschäftsbereich Betrieb und Unterhaltung landeseigener Anlagen und Gewässer, Betriebsstelle Süd, Standort Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen, hat die Planfeststellung für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Allerwehr Osterloh bei der Ortschaft Osterloh gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839), beantragt.

Die Planunterlagen haben öffentlich ausgelegen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan sind mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (§ 70 WHG und § 109 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) i. V. m. § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. 01. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010)).

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich VI -Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren-, Betriebsstelle Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, hat den Erörterungstermin anberaumt auf

**Donnerstag, den 22.09.2016, 10:30 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus Bockelskamp/Flackenhorst
Schulstraße 8, 29342 Wienhausen OT Bockelskamp.**

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:
<http://www.nlwkn.niedersachsen.de>

Hinweise:

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6. S. 6 i. V. m. § 68 Abs. 1 S. 1 VwVfG).
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden (§ 73 Abs. 6 S. 6 i. V. m. § 67 Abs. 1 S. 3 VwVfG).
- Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Bevollmächtigte haben auf Verlangen die Vollmacht schriftlich nachzuweisen.
- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Celle, den 22.08.2016

**Stadt Celle
Im Auftrag
Frohnert**